

Städtische Sparkasse  
zu Bersfeld.

Schuldbuch  
N<sup>o</sup> 40396

**Die städtische Sparkasse ist geöffnet:**

an jedem Werkstage vormittags von 8 bis 1 Uhr  
und nachmittags von 3 „ 4 „  
Sonnabends nur von 8 bis 1 Uhr.

---

Seitens der Sparkasse einzutragende Vermerke über Zinsfuß,  
Kündigung, Sperrung ufw.:

Der Zinsfuß für Einlagen beträgt seit 1. 1. 05:  $3\frac{1}{8}\%$ .

# Statut

für die

## Sparkasse zu Hersfeld.



### § 1.

Die städtische Sparkasse zu Hersfeld hat den Zweck, den Bewohnern der Stadt und der Umgegend Gelegenheit zu geben, ihre Ersparnisse sicher und zinsbringend anzulegen, sowie Darlehen zu erlangen.

### § 2.

Sie besteht unter Garantie der Stadt Hersfeld. Alle ihre Verbindlichkeiten bilden eine städtische Last und werden, wenn zu deren Erfüllung das eigene Vermögen der Sparkasse jemals unzureichend sein sollte, in gleicher Weise gedeckt, wie dies hinsichtlich der sonstigen städtischen Lasten verordnet ist.

### § 3.

Die Verwaltung derselben steht dem Stadtrate zu und wird durch eine Deputation besorgt.

## § 4.

Die Verwaltungsdeputation wird gebildet durch den Bürgermeister — welcher befugt ist, ein Deputationsmitglied, welches dem Stadtrat angehört, zu seinem Stellvertreter zu bestellen — als Vorsitzenden und je drei von dem Stadtrate und dem Bürgerausschusse aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Amtszeit zu wählenden Mitgliedern.

## § 5.

Die Geschäftsführung wird besorgt durch einen Rechnungsführer, einen Gegenschreiber und das nötige Hülfspersonal. Die Bestellung des Rechnungsführers und des Gegenschreibers geschieht auf Vorschlag der Verwaltungsdeputation durch den Stadtrat im Einverständniß mit dem Bürgerausschusse.

## § 6.

Die Gehalte des Vorsitzenden, des Rechnungsführers und des Gegenschreibers, sowie die Höhe der vom Rechnungsführer zu stellenden Kautions werden auf Vorschlag der Deputation von dem Stadtrate im Einverständniße mit dem Bürgerausschusse bestimmt. Bei dieser Kautions kommen die für die Kautions der Staats-Kassenbeamten geltenden Bestimmungen in Anwendung.

## § 7.

Die Verwaltungsdeputation hat alle Verwaltungsangelegenheiten der Sparkasse mit Ausnahme der dem Rechnungsführer selbstständig übertragenen Befugnisse nach Maßgabe dieser Statuten und etwa weiter erfolgenden Verfügungen der Gemeindevertretung zu besorgen. Dieselbe vertritt die Sparkasse bei allen gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften, auch in denjenigen Fällen, in welchen eine Spezial-Vollmacht erforderlich ist. Sie ist befugt, den Rechnungsführer zur Führung von Rechtsstreiten für die Sparkasse zu bevollmächtigen.

## § 8.

Die Deputation versammelt sich in jedem Monat regelmäßig einmal und außerdem auf Einladung des Vorsitzenden so oft, als

dies die prompte Erledigung der Geschäfte erfordert, ausnahmsweise auch, wenn mindestens 3 Mitglieder der Deputation es beantragen.

Es findet monatlich durch die Deputation oder Delegierte derselben eine regelmäßige Revision statt. Die Deputation kann auch zu jeder Zeit Revisionen vornehmen oder durch Delegierte vornehmen lassen. Außer den regelmäßigen Revisionen in jedem Monate ist jährlich mindestens eine außerordentliche Revision vorzunehmen. Am Schlusse eines jeden Jahres ist von dem Rechnungsführer eine Jahresrechnung aufzustellen, welche nach Revision durch einen Sachverständigen von der Deputation zu prüfen und zu begutachten und dem Stadtrate zur Prüfung einzureichen ist.

Mit Zustimmung des Bürgerausschusses erteilt der Stadtrat Decharge.

### § 9.

Zur Fassung gültiger Beschlüsse ist die Mitwirkung von mindestens 4 Mitgliedern erforderlich.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Ist ein solcher Beschluß nicht zu erzielen, so muß die Sache in der nächstfolgenden Sitzung von neuem vorgelegt werden, kommt auch dann ein Majoritätsbeschluß nicht zustande, so wird die Entscheidung des Stadtrates eingeholt.

### § 10.

Der Rechnungsführer hat die vorgeschriebenen Bücher und Kassen der ihm von der Deputation erteilten Dienstamweisung gemäß ordnungsmäßig zu führen.

Derselbe ist befugt, ohne Mitwirkung der Verwaltungs-Deputation, für die Sparkasse:

1. Zinsen und regelmäßige Kapitalabträge von ausgeliehenen Kapitalien zu erheben und einzuklagen, auch darüber gültig zu quittieren;
2. außerordentliche Kapitalabträge unter Mitwirkung des Gegenschreibers und

3. Einlagen unter Mitunterzeichnung der Quittung durch den Gegenschreiber in Empfang zu nehmen, auch
4. Guthaben, welche zurückgefordert werden, auszuzahlen.

Ueber alle Einnahmen und Ausgaben hat derselbe in der nächsten Sitzung der Verwaltungs-Deputation auf Verlangen Bericht zu erstatten.

#### § 11.

Die Geschäftsführung der Sparkasse wird durch den Stadtrat überwacht, welcher jährlich mindestens einmal die Schuldburkunden der Sparkasse durch einen oder mehrere Deputierte rücksichtlich ihrer Sicherheit prüfen zu lassen hat.

#### § 12.

Die Sparkasse nimmt Einlagen von 1 Mark entgegen.

Zurückgeforderte Guthaben bis 100 Mark zahlt sie sofort aus, höhere braucht sie erst nach 3 Monaten nach Kündigung zurückzuzahlen.

Bei allgemeinen Geldkrisen, namentlich bei Ausbruch eines Krieges u., kann die Kündigungsfrist nach Ermessen des Stadtrates auf 1 Jahr ausgedehnt werden.

Der Rechtsweg gegen einen solchen Beschluß ist ausgeschlossen.

Gekündigte, zur Verfallzeit aber nicht abgeholte Gelder werden nach Ablauf eines Monats als neu eingelegt betrachtet.

#### § 13.

Ein Jeder, welcher Geld in die Sparkasse einlegt, erhält ein auf den Namen des Interessenten lautendes Sparkassenbuch, in welchem der Tag und der Betrag aller Einlagen und Rückzahlungen einzutragen und durch Unterschrift des Rechnungsführers und des Gegenschreibers zu bescheinigen ist.

Die Sparkassenbücher werden unter fortlaufender Nummer ausgestellt und einem jeden diese Statuten vorgedruckt.

#### § 14.

Bei Verzinsung der Sparkassen-Einlagen werden überschießende Pfennige nicht berücksichtigt, und Einlagen, welche nicht mindestens

fünf Mark betragen, werden gar nicht verzinst. Pfennigbrüche werden gestrichen. Der Prozentsatz, nach welchem die Verzinsung stattfindet, wird auf Vorschlag der Deputation durch Beschluß des Stadtrates im Einverständnisse mit dem Bürger-Ausschusse festgesetzt, und deshalbige Bekanntmachung mindestens 4 Wochen vorher durch die im § 25 erwähnten Blätter erlassen.

#### § 15.

Der Zinsenlauf beginnt mit dem 1. des nach der Einzahlung folgenden Monats und hört auf mit dem 1. des Monats, in welchem die Rückzahlung erfolgt. Für alle Zinsberechnungen wird der Monat zu 30 Tagen angenommen.

#### § 16.

Wenn ein Gläubiger oder dessen Rechtsnachfolger nicht binnen 20 Jahren von der letzten Präsentation seines Sparkassenbuches bei der Sparkasse sich meldet, so hört von dieser Zeit an die weitere Verzinsung seines Guthabens auf. Wenn innerhalb weiterer 10 Jahre ebenwohl keine Meldung erfolgt, so ist der Berechtigte durch einen dreimal in Zwischenräumen von je 3 Monaten in den im § 25 bezeichneten Blättern einzurückenden Aufruf zur Geltendmachung seines Anspruchs aufzufordern. Bleibt dieser Aufruf ohne Erfolg, so verfällt nach Ablauf von weiteren drei Monaten das ganze Guthaben der Sparkasse als Eigentum und es wird das Sparkassenbuch für ungültig erklärt.

#### § 17.

Die Sparkasse ist berechtigt, jedem Inhaber eines Sparkassenbuches gegen Vorzeigung bezw. Rückgabe desselben das Guthaben ganz oder teilweise auszuzahlen, ohne dem Einzahler oder dessen Rechtsnachfolger zur Gewährleistung verpflichtet zu sein, wenn nicht vor der Auszahlung Protest eingelegt und von dem Rechnungsführer in das betr. Sparkassenbuch eingetragen ist.

Eine Cession des Sparkassen-Guthabens, sei sie eine freiwillige oder zwangsweise, braucht von der Sparkasse nur dann anerkannt

und berücksichtigt zu werden, wenn sie in dem Sparkassenbuche eingetragen ist.

Die Verwaltung der Sparkasse kann in ihr geeignet scheinenden Fällen von dem Inhaber des Sparkassenbuches Nachweis seines rechtmäßigen Besizes begehren und bis dahin Rückzahlung des Guthabens beanstanden.

#### § 18.

Derjenige, welchem ein Sparkassenbuch verloren gegangen ist, muß, wenn er dafür ein anderes zu erhalten wünscht, den Verlust der Verwaltungs-Deputation anzeigen, welche diesen in den Kassenbüchern vermerkt.

Wird der Deputation die Vernichtung des Sparkassenbuches in zweifelsohner Weise dargetan, so darf von derselben alsbald ein neues Buch auf Grund der Kassenbücher ausgestellt werden.

Sonst aber hat der Verlierer die Amortisation seines Buches bei dem zuständigen Gerichte zu erwirken, worauf die Auszahlung von Kapital und Zinsen auf Grund des rechtskräftigen Amortisations-Erkenntnisses gegen Quittung erfolgt, bezw. dem Verlierer ein neues Sparkassenbuch ausgefertigt wird.

#### § 19.

Dem Einleger fallen bei Ein- und Auszahlung seiner Gelder keinerlei Abzüge zur Last, mit Ausnahme der Kosten des Sparkassenbuches, etwaiger Stempel, sowie der nach vorigem § und § 16 entstehenden Bekanntmachungskosten.

#### § 20.

Die Verwaltungs-Deputation hat die disponibelen Gelder der Sparkasse zu dem von dem Stadtrat im Einverständnisse mit dem Bürger-Ausschusse bestimmten Zinsfuße wie nachsticht auszuleihen:

1. gegen Hypothek,
2. gegen Hinterlegung von Wertpapieren,
3. gegen Bürgschaft,
4. an politische und kirchliche Gemeinden.

Zu 1. Diese Darlehen werden nur infolge Beschlusses der Deputation gegeben, in der Regel nur gegen erste Hypothek und mit der Verpflichtung von mindestens 1 Prozent Abtrag für das Jahr.

Zu 2. Diese Darlehen werden auf längstens 6 Monate ausgegeben, können nach Ablauf dieser Frist auf schriftliches Ansuchen des Schuldners nach Entrichtung der rückständigen Zinsen auf weitere sechs Monate prolongiert werden, jedoch nur durch Beschluß der Deputation.

Es wird von der Deputation unter Genehmigung des Stadtrates ein tabellarisches Verzeichnis derjenigen Wertpapiere aufgestellt, welche als Pfand angenommen werden können, und bei jedem beibemerkt, bis zu welchem Betrag (in Prozent) das betreffende Papier beliehen werden kann. Es können als beleihbar nur erklärt werden die Schuldverschreibungen des Deutschen Reiches und der deutschen Staaten, die Pfandbriefe von Provinzial- und Kommunalständischen Verbänden und anderer, unter staatlicher Aufsicht stehender Boden-Kredit-Institute, die Prioritäts-Obligationen deutscher, im Betriebe befindlicher Eisenbahnen und die Wertpapiere deutscher Städte.

Dies Verzeichnis wird mindestens jeden Monat einmal revidiert.

Der Rechnungsführer ist befugt, bei Kassenvorrat Gesuche dieser Art nach Maßgabe der aufgestellten Listen alsbald zu erledigen. Die laufenden Zinsen für das Darlehen sind dabei mit in Anrechnung zu bringen. Werden andere als die in der Liste aufgeführten Papiere als Pfand offeriert, so hat über deren Zulässigkeit die Deputation Genehmigung des Stadtrates einzuholen.

Bei etwa eintretender Wertverminderung der hinterlegten Papiere ist der Entleiher verpflichtet, auf Verlangen der Sparkasse Nachschuß zu leisten, durch Geld oder Wertpapiere; bei Versäumnis der von der Sparkasse gestatteten Frist wird das Darlehen alsbald rückzahlungspflichtig.

Dem Schuldner allein liegt ob, im Falle der Kündigung, Auslösung, Auszahlung usw. der verpfändeten Papiere die Sorge

dafür zu übernehmen, die Sparkasse übernimmt in dieser Beziehung keinerlei Verpflichtung.

Die Sparkasse hat aber die Berechtigung, im Falle die Rückzahlungsfrist nicht eingehalten oder verlangter Nachschuß nicht rechtzeitig geleistet wird, die hinterlegten Papiere auf Rechnung des Schuldners durch ein zuverlässiges Bankhaus in einem der Börsenplätze Berlin, Frankfurt a. M. oder Leipzig zu verkaufen, und es werden die hinterlegten Papiere nur gegen Rückgabe oder Amortisation (welche nach Vorschrift des § 16 zu bewirken ist) des Depotscheines zurückgegeben.

Zu 3. Um Gelder gegen Bürgschaft auszuleihen, bedarf es in jedem Falle der Beschlußfassung der Deputation.

Der Entleiher muß in gutem Rufe stehen und mit Wahrscheinlichkeit vermuten lassen, daß er selbst Rückzahlung leisten kann.

Es müssen mindestens zwei der Deputation als zuverlässig bekannte Bürgen sein, wovon mindestens einer hier ansässig sein muß.

Schuldner und Bürgen haben über das erhaltene Geld einen Wechsel auszustellen und die Zinsen von dem Darlehensbetrage werden bei der Auszahlung gleich abgezogen.

Auch diese Darlehen dürfen auf längere Zeit als sechs Monate nicht bewilligt werden, eine Prolongation kann auch hier nur auf Beschluß der Deputation mit Genehmigung der Bürgen stattfinden.

Zu 4. Die Schuldverschreibung ist von den gesetzlichen Vertretern der Körperschaft auszustellen und von der vorgelegten Aufsichtsbehörde zu genehmigen.

#### § 21.

Der Zinsfuß soll von Zeit zu Zeit öffentlich bekannt gemacht werden.

Bei den im vorigen § unter 2 und 3 angegebenen Darlehen wird eine Schreibgebühr von  $\frac{2}{10}$  bis  $\frac{4}{10}$  ‰, aber nicht unter 1 Mark, welche auch bei einer jeden Prolongation wiederholt zu entrichten ist, erhoben.

Zinsen und Kapitalabträge sind halbjährlich zu entrichten.

Wenn die Zahlung nicht spätestens einen Monat nach dem Fälligkeitstermin erfolgt, so tritt Erhöhung des fälligen Zinsbetrages um  $\frac{1}{2}\%$  ein.

§ 22.

Für den Fall, daß disponibele Gelder auf die im § 20 angegebenen Arten nicht untergebracht werden können, sind dieselben in Wertpapieren der im § 20 zu 2 bezeichneten Art anzulegen.

§ 23.

Bei allen Wertpapieren sind die Zinscoupons u. von den Obligationen zu trennen und in verschiedenen Lokalen aufzubewahren.

§ 24.

Von den nach Bestreitung der Verwaltungskosten verbleibenden Gewinnüberschüssen werden 20 Prozent behufs Deckung möglicher Ausfälle dem Reservefonds, welcher dormalen die Höhe von 119,805 Mark bereits erreicht hat, — und 80 Prozent der Stadtkasse überwiesen, jedoch unter der Voraussetzung, daß der Reservefonds durch etwa eintretende Verluste sich nicht vermindert. In einem solchen Falle werden die Abführungen der Kämmereikasse so lange sistiert, bis der Stand des Reservefonds wiederhergestellt ist.

Es ist mindestens ein der Höhe des Reservefonds gleichkommender Betrag der eingelegten Gelder in zinstragenden Wertpapieren der im § 20 zu 2 bezeichneten Art jederzeit anzulegen.

Ueber den Reservefonds soll besondere Rechnung geführt werden.

Hat derselbe eine Höhe von 10 Prozent des Kreditoren-Guthabens (der Passivmasse) erreicht, so kann über die weiteren Überschüsse seitens der städtischen Behörde frei verfügt werden.

§ 25.

Alle die städtische Sparkasse betreffenden Bestimmungen sollen insoweit deren Bekanntmachung nicht im Amtsblatte der Königlichen

Regierung zu Cassel erfolgen wird, durch das hiesige Kreisblatt zur öffentlichen Kenntniss gebracht werden.

Hersfeld, den 2. November 1875.

**Der Stadtrat.**

Kempj.

**Der Bürger-Ausschuß.**

Dr. Müller.

vdt. Demme,  
Stadtssekretar.

---

Vorstehendes Statut wird hierdurch in Gemäßheit des § 3 der Gemeinde-Ordnung vom 23. Oktober 1834 bestätigt.

Cassel, am 16. Februar 1876.

**Königliche Regierung,** Abteilung des Innern  
Kühne.

A. J. 1973.

---

## Nachtrag

zu vorstehendem Statut.

---

Zu § 20 des vorstehenden Statuts wird folgende Zusatzbestimmung erlassen:

a) zum ersten Satz nach pos. 4: „5. an Darlehnskassenvereine nach dem System Raiffeisen.“

b) am Schlusse des § 20: „Zu 5. Die Vereine haben mit ihrem ersten Darlehnsgesuche nachzuweisen, daß sie die Rechte einer juristischen Person (eingetragene Genossenschaft) besitzen, das Vereins-

statut, das Verzeichniß ihrer Mitglieder und, wenn ein Verein länger als ein Jahr besteht, die Bilanz des letzten Geschäftsjahres einzureichen und während der Dauer des Geschäftsverkehrs alljährlich bis zum 1. Mai ein neues Verzeichniß der Vereinsmitglieder und die Bilanz des Vorjahres vorzulegen. — Das Mitglieder-Verzeichniß muß vom Vereinsvorstand als richtig und vollständig bescheinigt sein. Das Darlehen kann ohne vorgängige Kündigung in seinem jeweiligen Bestande zurückgefordert und gegeben werden.“

Hersfeld, am  $\frac{27. \text{ September}}{1. \text{ Oktober}}$  1883.

**Der Stadtrat.**

B r a u n.

**Der Bürger-Ausschuß.**

R e m p f.

Vorstehender Nachtrag zum Statut vom 2. Novbr. 1875 für die Sparkasse zu Hersfeld wird hierdurch in Gemäßheit des § 3 der Gemeindeordnung vom 23. Oktober 1834 bis auf weiteres bestätigt.

Cassel, am 23. Juni 1884.

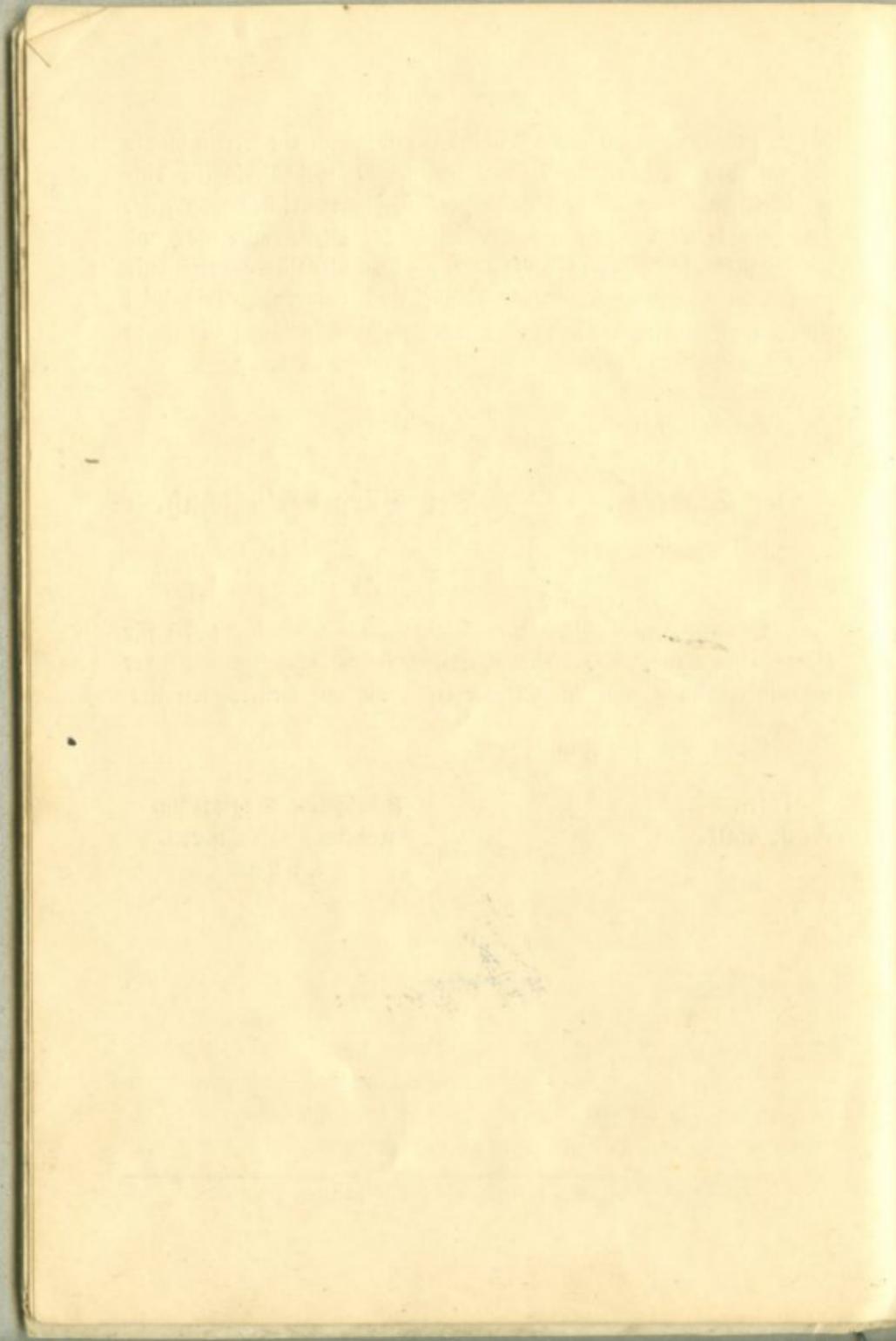
L. S.

A. J. 4601.

**Königliche Regierung,**

Abteilung des Innern.

R ü h n e.



Städtische Sparkasse  
zu Hersfeld.

Schuldbuch

N<sup>o</sup> 40396

für

Johann Kiel

Her

Der Magistrat

Bruns.

Der Rendant

Kunze

Datum	Ein- und Rückzahlungen (Betrag in Buchstaben)	Mark	Pf.
1914			
Juni 2	Einlage: Zehn — 912	10	-
1916	Kunze Guthaben	10	-
Jan. 3	Zu durch Zinsen für 1914		20
	Guthaben	10	20
" 3	Zu durch Zinsen für 1915		35
	Guthaben	10	55
" 3	Einlage: Zehn — 912	10	-
	Kunze Guthaben	20	55
Dek. 4	Einlage: Zehn — 912	10	-
1917	Kunze Guthaben	30	55
Juni 4	Zu durch Zinsen für 1916		75
	Guthaben	31	30
-	Einlage: Zehn — 912	10	-
	Kunze Guthaben	41	30
März 29	Einlage: Zehn — + 912	10	-
	Kunze Ueberschlag	51	30

Datum	Ein- und Rückzahlungen (Betrag in Buchstaben)	Mark	Pf.
1917	Uebertrag		51 30
Mai 3.	Einlage: Lehn — 9K		10
	Muss Buch Guthaben		61 30
Juni 2.	Einlage: Lehn — 9K		10 -
	Muss i. d. Burg Guthaben		71 80
" 28.	Einlage: Lehn — 9K		10 -
	Muss Buch Guthaben		81 30
Juli 26.	Einlage: Lehn — 9K		10 -
1918	Muss i. d. Burg Guthaben		91 30
Juni 3.	Zu durch Zinsen für 1917		2 60
	Guthaben		93 90
" "	Einlage: Fünfundfünfzig — 9K		50 -
	Muss Buch Guthaben		143 90
" 31.	Einlage: Siebenundfünfzig 9K		57 -
	Muss Buch Guthaben		200 90
Nov 1.	Einlage: Fünfundfünfzig — 9K		50 -
	Muss Buch Guthaben		250 90
	Uebertrag		

Datum	Ein- und Rückzahlungen (Betrag in Buchstaben)	Mark	Pf.
1919	Uebertrag	250	90
Jan. 2.	Zu durch Zinsen für 1918		8 30
	Kursbuch Guthaben	259	20
febr. 8.	Einlage: Einundzwanzig Mk.		21 -
	Kursbuch Guthaben	280	20
März 8.	Einlage: Zwanzig Mk.		20 -
1920.	Kursbuch Guthaben	300	20
Febr. 10	Zu durch Zinsen für 1919		10 80
	Guthaben	311	
" "	Einlage: Einhundert Mk.		100
1921	Kursbuch Guthaben	411	
Febr. 8.	Zu durch Zinsen für 1920 abzogl. 10% Kapitalertragssteuer.		13 15
	Kursbuch Guthaben	424	15
April 9.	Rückzahlung: Vierhundert Mk.		400 -
	Kursbuch Guthaben	24	15
	Uebertrag		

Datum	Ein- und Rückzahlungen (Betrag in Buchstaben)	Mark	Pf.
	Uebertrag		
	Guthaben		
	Uebertrag		

Datum	Ein- und Rückzahlungen (Betrag in Buchstaben)	Mark	Pf.
	Uebertrag		
	Guthaben		
	Uebertrag		





72-7-70-03

